



## Gesuch Vergütung Schäden durch geschützte Tiere

Rechtsgrundlage: Kantonales Wildtier- und Jagdgesetz vom 5.11.2020 (SGS 520), § 48

Gesuchsteller/in						
Vorname Nachname						
Strasse Nr.						
PLZ Ort						
Telefon / Mobil						
Schaden durch		Habicht		Milan		Bussard
		Andere				
Schaden an		Hühner		Andere		
Anzahl betroffene Tiere						
Bemerkungen						
<b>Datum und Unterschrift meldende Person oder Vorname und Nachname der Person, welche die Meldung entgegennimmt</b>						
Stellungnahme / Beurteilung durch die Jagdaufsicht						Datum Visum Jagdaufsicht
	Schaden durch die geschützte Tierart nachgewiesen (wird entschädigt)					
	Schaden durch angehbare Vögel (Schaden wird nicht entschädigt)					
	weitere Massnahmen getroffene		siehe Beiblatt		siehe Rückseite	
	Schaden durch geschützte Säugetiere: Telefon an AfW, 061 552 56 59					
	Einzahlungsschein / Vergütungsadresse beiliegend					
Kontrolle des Gesuchs (ist durch die Fachstelle Wildtiere, Jagd und Fischerei, auszufüllen)						Datum Visum WJF
	Schaden wird entschädigt					
		Anzahl Hühner	X	CHF/Stk	= Total	
	Schaden durch angehbare Vögel (Schaden wird nicht entschädigt)					
	weitere Massnahmen getroffen		siehe Beiblatt		siehe Rückseite	
	Schaden durch geschützte Säugetiere					
Bei Ablehnung, Entscheid mitgeteilt mit Verfügung Nr.						
Ablage		Eine Kopie kommt in den Ordner Verfügungen				
Vergütung erfolgt		JA	Datum		Visum	